

**Regelungen zum freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1 bis 10 im Schuljahr 2021/2022 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025**

**Hier: Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10, die im Schuljahr 2020/2021 nicht von der Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder der Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe Gebrauch gemacht haben**

Ergänzend zum Bezugserlass zu e werden hier für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10, die im Schuljahr 2020/2021 **nicht** von der Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder der Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe Gebrauch gemacht haben, im Schuljahr 2021/2022 sowie für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 nachfolgende Regelungen getroffen:

### **Freiwilliges Zurücktreten**

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler-innen und Schüler im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.

2. In Abweichung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 WeSchVO (Bezugsverordnung zu a) muss der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2021/2022 **bis zum 10. Juni 2022** gestellt sein.

3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2021/2022 (Zeugniskonferenz) entschieden. Die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit Ende des Schuljahres 2021/2022 und der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2022/2023. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023. Bei Zustimmung zum Antrag auf freiwilliges Zurücktreten durch die Klassenkonferenz bedarf es keiner Versetzungsentscheidung.

4. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10 im Schuljahr 2021/2022 findet die Nr. 2 keine Anwendung. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt, dass der Antrag abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a **bis zum 29. April 2022** gestellt sein muss. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah über den Antrag. Die Schülerinnen und Schüler, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zugestimmt

hat, nehmen im Schuljahr 2021/2022 ab dem Konferenzbeschluss zwar nicht mehr an den Abschlussprüfungen teil, aber die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt erst mit Ende des Schuljahres 2021/2022. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023.

Die in Nr. 8 des Bezugserlasses zu d geltende Regelung zur Beendigung des Präsenzunterrichts findet für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge 9 und 10, die das Schuljahr freiwillig wiederholen, Anwendung. Die Schule regelt die Art und Weise der Beschulung bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 in eigener Verantwortung.

5. Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024

5.1. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a werden für das **Schuljahr 2021/2022** folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig.
- Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits aufgrund einer Nichtversetzung wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.

5.2. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a ist ein freiwilliges Zurücktreten auch im **Schuljahr 2022/2023** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.

5.3. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a ist ein freiwilliges Zurücktreten im **Schuljahr 2023/2024** auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 erstmalig zurückgetreten ist und im Schuljahr 2023/2024 den nächsthöheren Schuljahrgang besucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 ein zweites Mal in demselben Schuljahrgang zurücktreten wollen, bereits Nr. 5.2 des Bezugserlasses zu e gilt.

6. Im Falle eines freiwilligen Zurücktretens wird auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres 2021/2022 unter Bemerkungen Folgendes vermerkt: *[Name der Schülerin /des Schülers]* wiederholt den xx. Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 freiwillig.

## **Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe**

7. Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2021/2022 bis 2024/2025

7.1. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2022/2023** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 9. oder 10. Schuljahrgang im Schuljahr 2023/2024 abweichend von **§ 26 Abs. 1** der Bezugsverordnung zu c noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 bereits erstmalig wiederholt haben. Das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Schuljahres 2021/2022 im Schuljahr 2022/2023 bleibt somit unberücksichtigt.

7.2. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2022/2023** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können abweichend von **§ 26 Abs. 3** der Bezugsverordnung zu c auch dann den Schuljahrgang 9 oder 10 im Schuljahr 2023/2024 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. oder 9. Schuljahrgang, bereits im Schuljahr 2021/2022 wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht. Das Wiederholen des 8. oder 9. Schuljahrgangs des Schuljahres 2021/2022 im Schuljahr 2022/2023 bleibt somit unberücksichtigt.

7.3. Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrgangs, die **am Ende der Schuljahres 2023/2024** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können abweichend von **§ 26 Abs. 3** der Bezugsverordnung zu c auch dann den Schuljahrgang 9 im Schuljahr 2024/2025 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. Schuljahrgang, im Schuljahr 2022/2023 bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2023/2024 nicht. Das Wiederholen des 8. Schuljahrgangs des Schuljahres 2021/2022 im Schuljahr 2022/2023 bleibt somit unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu Nr. 7 des Bezugserlasses zu e für Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2020/2021 davon Gebrauch gemacht haben, weiterhin gelten.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 auf Beschluss der Klassenkonferenz bereits vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses freiwillig zurückgetreten sind, sind nur die Regelungen der Nrn. 5 und 7 dieses Erlasses anzuwenden; im Übrigen gilt § 11 der Bezugsverordnung zu a.

8.3. Dieser Erlass tritt am 15.02.2022 in Kraft.